

**Anschlusstarifvertrag
Vom 26. Februar 2007**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),

vertreten durch den Bundesvorstand –,

und

dem DHV – Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband,

vertreten durch den Hauptvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlussstarifverträge ab, in der sie am 12. Oktober 2006 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der dbb tarifunion vereinbart worden sind und deren Texte als Anlagen beigelegt sind:

1. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006
2. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006
3. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV L) vom 12. Oktober 2006
4. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006
5. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006
6. Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006
7. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L) vom 12. Oktober 2006
8. Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TV-SozAb-L) vom 12. Oktober 2006
9. Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser der Länder (TV-ZUSI-L) vom 12. Oktober 2006.

§ 2

¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluss gekündigt werden. ²Die in § 1 Nrn. 1 bis 9 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarfrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. ³In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Berlin, den 26. Februar 2007